



SITUATION

## Situation:

Im Rahmen des Modellversuches „Private Handynutzung“ wurde der Realschule Großostheim vom Kultusministerium erlaubt, mit Zustimmung des Schulforums abweichende Regelungen vom BayEUG Art. 56 für bestimmte Schülergruppierungen und über den Zeitraum des Modellversuchs hinaus festzulegen.

### Beschluss des Schulforums vom 30.06.2020:



JAHRGANGSSTUFE

## Jahrgangsstufe:

Die Ausnahmeregelungen gelten nur für Schüler der **9. Jahrgangsstufe und 10. Jahrgangsstufe**. Für alle anderen Schüler gelten weiterhin die Bestimmungen des BayEUG Art. 56.



ZEIT

## Nutzungszeiten:

Das Mobilfunktelefon darf in folgenden Zeiten ohne Zustimmung einer Lehrkraft zu privaten Zwecken genutzt werden:

- vor Unterrichtsbeginn
- zwischen den Unterrichtsstunden
- in der 2. Pause
- in der Mittagspause
- nach Unterrichtschluss

Sobald eine Lehrkraft anwesend ist, keine Nutzung ohne Zustimmung der Lehrkraft. Zu allen Zeiten gilt durchweg die Einstellung „**lautlos**“.



RAUM

## Nutzungsorte:

Mobilfunktelefone dürfen **im Schulgebäude** und **auf dem Schulgelände** immer eingeschaltet sein.

Während der **2. Pause** gilt die Sonderregelung auf dem **Pausenhof** nur in dem Bereich **vor der Mensa**, bei Regen- und Kältepausen nur **im Klassenzimmer** und **im Flur der 10. Klassen**. Den **9. Klassen** ist in diesem Fall die Nutzung untersagt.

Während des Wechsels von Klassen- und Fachräumen (**„beim Laufen“**) ist die aktive Nutzung untersagt.



GERÄT

## Geräte:

Für die private Nutzung sind **ausschließlich Mobilfunkgeräte (Smartphones)** gestattet. Sonstige digitale Speichermedien sind im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Dies gilt auch für Smartwatches.



## Sonstiges:

- **Sonstige Nutzung:**  
Jedem Lehrer ist es weiterhin gestattet, in allen Jahrgangsstufen mobile Endgeräte entsprechend der Schulordnung in seinen Unterricht einzubinden.
- **Schüler aus unteren Jahrgangsstufen:**  
Ein Schüler aus einer anderen Jahrgangsstufe darf von einem Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe nicht in die private Handynutzung einbezogen werden.
- **Leistungsnachweise:**  
Bei Leistungsnachweisen in den 9. und 10. Klassen müssen alle digitalen Endgeräte auf dem Pult des Lehrers abgelegt werden.
- **Fotos, Videos und Tonaufnahmen:**  
Fotografieren, Video- sowie Tonaufnahmen bleiben auch für Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft erlaubt.



## Verstöße gegen die Nutzungsordnung:

- Bei Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung wird das Gerät **eingefordert** und **im Sekretariat abgegeben**.
- Die Rückgabe erfolgt in den **ersten 24 Stunden** nur an die **Erziehungsberechtigten**. **Danach** ist es den Schülern gestattet, ihr Smartphone **selbst abzuholen**.
- Im **Wiederholungsfall** werden **Ordnungsmaßnahmen** verhängt.
- Sollten **mehrere Verstöße in einer Klasse** oder bei einigen Schülern einer Klasse auftreten, kann dieser Klasse das **Privileg der privaten Handynutzung** für eine bestimmte Dauer **entzogen** werden.
- Bei **Nichteinhaltung des Verbotes** von Fotografieren, Video- und Tonaufnahmen wird der Schüler vom **Schulversuch „private Handynutzung“ ausgeschlossen** und weitere, angemessene Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden. Zudem können straf- und zivilrechtliche Konsequenzen drohen.



## Dauer

**Vorliegende Regelungen gelten für das gesamte Schuljahr 2020/2021.**

**Dem Schulforum bleibt vorbehalten, die vorliegenden Regelungen jederzeit zu verändern.**

---

Thomas Grein, RSK  
stellvertretender Schulleiter